



INFO-LETTER

Im Rahmen von:

Diverse Informationen

Datum:	11.3.2022
Themengebiet:	Vertragsperiode 2020-23
Verteiler:	Vertragsnehmende Art. 74 IVG

Reporting 2020

Die Reportingdaten sind noch in Verarbeitung. Die bereits plausibilisierten und geprüften Reportingdaten zeigen, dass viele Organisationen ihre Leistungen an die Gegebenheiten der Pandemie angepasst haben und entsprechend auf alternative Dienstleistungen ausweichen konnten (z.B. Online-Angebote usw.). Wir danken an dieser Stelle den Behindertenorganisationen für ihre Flexibilität und ihr Engagement zugunsten der Zielgruppen.

Sofern in Bezug auf Covid-19 weitere Unsicherheiten auftreten sollten, ob alternativ entwickelte resp. erbrachte Leistungen vom BSV als konform zu den Fachkonzepten akzeptiert werden, stehen die dossierverantwortlichen Personen des BSV weiterhin gerne für einen Austausch zur Verfügung. Das BSV ist zudem interessiert zu erfahren, ob alternative Angebote auch längerfristig in den neuen Formen bereitgestellt werden und würde diese Informationen gerne anderen interessierten Organisationen weitergeben.

Wie angekündigt prüfen wir die Auswirkungen von Covid-19 auf die Leistungen und deren Finanzierung im Einzelfall.

Erfassungsmappe Reportingdaten ab 2021

Die neue Erfassungsmappe hat sich grundsätzlich bewährt. Die eingereichten Reportingdaten mussten nur punktuell bereinigt werden. Die Erfassungsmappe für das Reportingjahr 2021 wurde bereits aktualisiert (Anpassung der UVN) und steht elektronisch zur Verfügung. [Dokumente | BSV Vollzug \(admin.ch\)](#)

Anpassung diverser Dokumente

Aufgrund diverser Rückmeldungen und Erkenntnisse aus dem ersten Reportingjahr wurden kleinere Anpassungen und Präzisierungen in den unten aufgeführten Dokumenten vorgenommen. So wurde z.B. die Abgrenzung politischer Aktivitäten präzisiert, oder die Handhabung der Kurz-Beratung weiter erläutert. Die aktualisierte Version ist elektronisch verfügbar.

- Kurz-Wegleitung zur Erfassungsmappe [Dokumente | BSV Vollzug \(admin.ch\)](#)
- Richtlinien zum Reporting (Anhang 2) [Dokumente | BSV Vollzug \(admin.ch\)](#)

Verwendung der AHV-Nummer

Der neue Art. 153b ff AHVG bildet die Grundlage für die systematische Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb der AHV. Die systematische Verwendung der AHV-Nummer setzt eine Rechtsgrundlage voraus. Wir möchten uns über eine Umfrage bei den Organisationen der Behindertenhilfe einen Überblick verschaffen, wie die Situation zur Nutzung der AHV-Nummer derzeit ist und wie der Handlungsbedarf durch die befragten Organisationen eingeschätzt wird. Die Umfrage soll im März 2022 durchgeführt werden.

Cybersicherheit

Im Verlaufe des Jahres 2021 wurde uns Cyberattacke bei einer VN gemeldet. Glücklicherweise konnte ein grösserer Schaden abgewendet werden, zudem gibt es keine Hinweise darauf, dass sensible Daten kopiert oder verändert wurden. Der Vorfall zeigt auf, wie wichtig die Informations- und Datensicherheit ist., die auch Datenschutz im KSBOD vorausgesetzt wird und damit Vertragsbestandteil ist. Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang bitten, Ihre Aufmerksamkeit auch auf dieses wichtige Thema zu lenken.

Sie können z.B. über die Webseite von www.digitalswitzerland.ch einen Online-Fragebogen zur Standortbestimmung ausfüllen, der aufzeigt, ob die wichtigsten technischen, organisatorischen und mitarbeiterbezogenen Massnahmen für ein Mindestmass an Cybersicherheit umgesetzt werden. Dieser Fragebogen ist zwar für KMU ausgerichtet, wir sind aber der Ansicht, dass dies auch für NPO eingesetzt werden kann (hat nichts mit der Umfrage zur AHV-Nummer zu tun). Link: [Nutzen Sie den kostenlosen Kurzchecks von digitalswitzerland.](#)

Zugänglichkeit / Lesbarkeit

Je nach Kontext und Handicap sehen sich Menschen mit Behinderungen unterschiedlichen Hindernissen ausgesetzt. Eines davon ist die Sprache. Häufig genügen einfache Massnahmen, um diese Hindernisse zu beseitigen oder deren Folgen zu reduzieren, z.B. mit leichter Sprache. Über ein einfaches Tool kann man auf rasche Weise erkennen, ob Ihre Botschaft auch wirklich «lesbar» ist. Dieses Tool verbindet seine Werte mit der Lesekompetenz von Schulstufen bzw. Schul- und Ausbildungsabgängern. Dabei wird der sog. Flesch-Index berechnet. Anhaltspunkt für die Lesbarkeit von Texten sind:

- Kürzere Worte und Sätze sind verständlicher sind als lange.
- Flesch-Index bemisst sich an der durchschnittlichen Silbenzahl pro Wort und der durchschnittlichen Satzlänge eines Textes.
- Keine Aussage über Verständlichkeit oder inhaltliche Güte.

Über den folgenden Link können Sie die Lesbarkeit Ihrer Texte überprüfen: [Testen Sie Ihren Text! \(leichtlesbar.ch\)](#)

Über die Webseite des EBGB kann u.a. die Zugänglichkeit durch die regelmässige Überprüfung der Aktivitäten (z.B. bei Erstellen der neuen Kursprogramme, Relaunch und weitere Aktualisierungen der Webseiten, Broschüren usw.) überprüft werden. Weitere Informationen finden Sie auch hier: https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility-/fachtagungendesebgb/fachtagung_e_acc_21/videos.html#1112198631

Forschungsprojekt FoP «Subjektfinanzierung»

Im Bereich subventionierter Leistungen wird in der Schweiz historisch bedingt in der Regel die leistungserbringende Organisation, also das 'Objekt' finanziert. Vor dem Hintergrund der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention und der darauf basierenden aktuellen Formulierung und Verabschiedung einer Behindertenpolitik durch den Bundesrat, die die Selbstbestimmung und Partizipation von Personen mit Behinderungen als zentral erachtet und fördert, stellt sich die Frage, ob über einen subjektorientierten Finanzierungsansatz der Finanzhilfen nach Art. 74 IVG die Ziele der Behindertenpolitik des Bundesrates besser unterstützt werden können.

Ein Forschungsprojekt soll deshalb fundierte Analysen und Ergebnisse zu Modellen und Varianten bereits bestehender Subjektfinanzierungen liefern. Auf Basis dieser Erkenntnisse soll die Forschungsarbeit weiter aufzeigen, welche Möglichkeiten für die Umstellung auf die subjektorientierte Finanzierung der Leistungen nach Art. 74 IVG existieren. Der Erkenntnisgewinn aus dem Forschungsprojekt soll damit eine Entscheidungsgrundlage für die weitere strategische Gestaltung und Umsetzung von Art. 74 IVG liefern.

Projekt Datenerhebung bei den Kantonen

Sowohl der Bund (insbesondere Art. 74 IVG) wie die Kantone leisten finanzielle Beiträge und Finanzhilfen an die Organisationen der privaten Behindertenhilfe. Diese Beiträge sollen zielgerichtet, effektiv und effizient für die Zielgruppen eingesetzt werden. Damit die subventionierten Angebote besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden können, braucht es mehr Transparenz. Deswegen führen das BSV, das EBGB, und die SODK, welche die Kantone vertritt, gemeinsam in einem ersten Schritt eine Erhebung zur gegenwärtigen Ausgestaltung und Steuerung der subventionierten Angebote der privaten Behindertenhilfe auch unter Einbezug der kommunalen Ebene) durch. Aufgrund der Ergebnisse dieser Erhebung sollen in einem zweiten Schritt konkrete Vorschläge für die Verbesserung der Koordination zwischen den verschiedenen Subventionsbehörden erarbeitet werden.

Vorgehen neues KSBOB 2024 – 2027

Für die nächste Vertragsperiode 2024 – 2027 soll mit einer neu konstituierten und gemischten Arbeitsgruppe über diverse Lösungsansätze resp. -vorschläge diskutiert werden. Dabei sollen aus der Vernehmlassung zurückgemeldete Aspekte für die neue Vertragsperiode 2024 – 2027 soweit wie möglich und sinnvoll übernommen und umgesetzt werden. Die Vorbereitungsarbeiten sind im Gange. Weitere Informationen folgen, sobald das weitere Vorgehen konkretisiert worden ist.

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Invalidenversicherung IV
Bereich Controlling, Ressourcen und Subventionen
Ressort Art. 74 IVG
+41 58 462 92 31
adrian.vonlanthen@bsv.admin.ch